



Richtlinie des Rektorates der
Technischen Universität Graz über die
Abwicklung der Betreuung von Arbeiten
bei Unternehmenskooperation

RL 94000 ABAU 140-01

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>Lehr- und Studienentwicklung</i>	<i>VR Stefan Vorbach</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>11.08.2020</i>	<i>14.08.2020</i>	<i>18.08.2020</i>

1. Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist, die Abwicklung der Betreuung der von Studierenden an der Technischen Universität Graz im Auftrag von Unternehmen verfassten (wissenschaftlichen) Arbeiten sowie den zugehörigen Prozess darzustellen.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die gesamte Technische Universität Graz.
Die Geltungsdauer der Richtlinie ist unbefristet.

3. Verteiler

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Technischen Universität Graz.

4. Gegenseitige Beziehungen

Im Falle des Nichteinhaltens von Vorschriften durch eine OE der TU Graz haftet diese OE dem Rektorat im Innenverhältnis für alle dadurch verursachten Schäden.

5. Mitgeltende Unterlagen

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG) BGBl. I Nr. 120/2002 idgF
- Satzung der TU Graz idgF

6. Prozessverantwortlichkeit

VerantwortlicheR des Rektorates für Lehre (VRRL)

7. Richtlinie

7.1. Präambel

Im Rahmen der forschungsgeleiteten Lehre an der TU Graz werden in erster Linie wissenschaftliche Arbeiten und im Rahmen von Lehrveranstaltungen erstellte Arbeiten vergeben und betreut, die in einem der Forschungsgebiete der Institute liegen. Erwächst die Frage- bzw. Problemstellung einer (wissenschaftlichen) Arbeit nicht nur aus dem wissenschaftlichen Erkenntnis- und Forschungsinteresse eines Instituts, sondern geht von einem Unternehmen aus, so hat das Unternehmen unmittelbaren Nutzen an der (wissenschaftlichen) Beantwortung der Fragestellung bzw. Lösung des Problems. Das Unternehmen profitiert vom durch die (wissenschaftliche) Arbeit entstandenen Know-how. Der zusätzlich entstandene Aufwand bzw. Nutzen durch Know-how-Transfer ist dem Institut entsprechend zu vergüten. Ungeachtet dessen ermöglicht die Zusammenarbeit von Universität und Industrie im Bereich der (wissenschaftlichen) Arbeiten eine wertvolle Verknüpfung von Wissenschaft und Wirtschaft, eine anwendungsorientierte Forschung und die Lösung aktueller Praxisprobleme.

7.2. Geltungsbereich

Die gegenständliche Richtlinie gilt für die Betreuung von Bachelorarbeiten und von anderen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen erstellt werden, sowie für die Betreuung von Masterarbeiten bei Unternehmenskooperation.

7.3. Rechtsgrundlagen und Definitionen

7.3.1. Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 27 Abs. 1 Z 3 UG

Jede Leiterin und jeder Leiter einer Organisationseinheit, sohin eines Instituts, ist gem. § 27 Abs. 1 Z 3 UG berechtigt, im Namen der Universität und im Zusammenhang mit deren Aufgaben Mittel für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten sowie für Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter einzuwerben und damit im Zusammenhang stehende Verträge abzuschließen, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung dienen.

7.3.2. Bachelorarbeiten und andere im Rahmen von Lehrveranstaltungen erstellte Arbeiten

- Bachelorarbeiten:
Bachelorarbeiten sind im Bachelorstudium anzufertigende eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind (§ 51 Abs. 2 Z 7 UG).
- Andere im Rahmen von Lehrveranstaltungen erstellte Arbeiten:
In Lehrveranstaltungen wie Projekten und Seminarprojekten werden kleine Forschungsarbeiten durchgeführt. Diese Lehrveranstaltungen werden mit einer schriftlichen Arbeit abgeschlossen (§ 4 Abs. 1 Z 5 und 8 Satzungsteil Studienrecht der TU Graz).

7.3.3. Masterarbeiten

Masterarbeiten sind die wissenschaftlichen Arbeiten in den Masterstudien, die dem

Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 51 Abs. 2 Z 8 UG).

Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 81 Abs. 2 UG).

7.3.4. Veröffentlichungspflicht

Für wissenschaftliche Arbeiten besteht eine Veröffentlichungspflicht gem. § 86 Abs. 1 UG. Eine allfällige Sperre (Benützungsbefreiung) der Arbeit muss von der bzw. dem Studierenden beantragt werden. Dabei muss die bzw. der Studierende glaubhaft machen, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des **Studierenden** durch die Veröffentlichung gefährdet sind. Über den Antrag der bzw. des Studierenden entscheidet die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan.

Benützungsbefreite Arbeiten gem. § 86 Abs. 4 UG werden für die Dauer des Ausschlusses der Benützung nicht veröffentlicht. Die maximale Dauer des Ausschlusses der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten beträgt fünf Jahre (§ 86 Abs. 4 UG). Die Benützungsbefreiung wird zunächst für zwei Jahre ausgesprochen und kann auf Antrag einmalig für max. drei weitere Jahre verlängert werden, wenn rechtzeitig vor Ablauf der ersten Sperrfrist ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird und die Voraussetzungen gem. § 86 Abs. 4 UG weiterhin gegeben sind (§ 29 Abs. 6 Satzungsstück Studienrecht der TU Graz).¹

7.4. Rahmenbedingungen

Bei der Durchführung von (wissenschaftlichen) Arbeiten in Zusammenarbeit mit Unternehmen sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

Die Durchführung einer (wissenschaftlichen) Arbeit mit Unternehmenskooperation ist **vorab** mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer an der TU Graz abzustimmen. Dazu wendet sich das Unternehmen mit einem unternehmensrelevanten Forschungsvorhaben an ein Institut der TU Graz oder direkt an eine/n zur Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten befugte/n Wissenschaftler/in an der TU Graz, um zu klären, ob das gewünschte Themenfeld bearbeitet und eine geeignete Kandidatin bzw. ein geeigneter Kandidat vermittelt werden kann. Der Ablauf kann sich auch in der Art gestalten, dass sich Studierende zunächst eine potentielle Betreuerin bzw. einen potentiellen Betreuer an der TU Graz im gewünschten Themenfeld suchen, um die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Arbeit mit Unternehmenskooperation zu eruieren.

Dabei ist zu beachten, dass das Thema der (wissenschaftlichen) Arbeit nicht ausschließlich vom Unternehmen vorgegeben, sondern gemeinsam mit dem Institut vereinbart wird. Die Aufgabenstellung und die Betreuung einer wissenschaftlichen Arbeit werden zwischen der universitären Betreuerin bzw. dem universitären Betreuer und der bzw. dem Studierenden vereinbart.

Es darf nicht eine bereits fertiggestellte Arbeit nur noch zur Begutachtung vorgelegt werden. Nur so ist gewährleistet, dass die Anforderungen an das wissenschaftliche Arbeiten erfüllt werden und die TU Graz die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis sicherstellen kann. Somit ist ausgeschlossen, dass sich Unternehmen selbstständig mit Angeboten für (bezahlte) Bachelor- oder Masterarbeiten an Studierende wenden oder den Anschein erwecken, Unternehmen könnten selbst Themen für wissenschaftliche Arbeiten vergeben.

¹ Zum besten Nutzen für die Wissenschaft und die Gesellschaft ist es jedoch erstrebenswert, dass wissenschaftliche Arbeiten frei zugänglich sind.

Die ausschließliche Anleitung einer wissenschaftlichen Arbeit durch eine Ansprechperson im Unternehmen ist nicht ausreichend.

Das Thema der Masterarbeit muss **vor** Beginn der Bearbeitung unter Nennung der Betreuerin bzw. des Betreuers dem Dekanat gemeldet werden und bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Studiendekanin bzw. den zuständigen Studiendekan.

Sobald ein/e für die Bearbeitung der Aufgabenstellung geeignete/r Studierende/r gefunden wurde bzw. das Thema der wissenschaftlichen Arbeit genehmigt wurde, schließt die Leiterin bzw. der Leiter des betreuenden Instituts namens der TU Graz mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 27 Abs.1 Z 3 UG, sofern ein solcher Vertrag nicht bereits vorab im Rahmen eines Forschungsprojektes (FFG-, EU-Projekt, etc.) geschlossen wurde. In diesem Zuge ist auch die finanzielle Abgeltung des betreuenden Instituts zu vereinbaren (Auftragsentgelt). Vorzugsweise sind die von der TU Graz im Intranet TU4U bereitgestellten Vertragsvorlagen zu verwenden.

7.5. Finanzielle Abgeltung des betreuenden Instituts

Im Rahmen eines Studiums ist die rein studienrechtliche Betreuung einer wissenschaftlichen Arbeit oder die Betreuung im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Sinne einer Prüfungsleistung kostenlos.

Die Ressourcen der TU Graz können nach Maßgabe der Möglichkeiten im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit genutzt werden.

Bei Durchführung einer (wissenschaftlichen) Arbeit in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen sind darüberhinausgehende Leistungen im Vorhinein vertraglich zu regeln. Das betreuende Institut ist dazu berechtigt, vom beteiligten Unternehmen eine Vergütung für die Betreuung der (wissenschaftlichen) Arbeit einzuheben. Im Vertrag werden das Thema und die Art der Betreuung dokumentiert, sowie insbesondere auch die Rechte an der Arbeit, die Geheimhaltung und auch die monetäre Abgeltung geregelt. Erfolgt eine finanzielle Abgeltung, muss festgelegt werden, worin die Leistung des betreuenden Institutes besteht. Die zusätzliche Leistung muss über das übliche Maß einer Betreuung hinausgehen.

Typischerweise werden bei der Betreuung von (wissenschaftlichen) Arbeiten bei Zusammenarbeit mit einem Unternehmen folgende Leistungen erbracht:

- Know-how-Transfer und Consulting-Leistungen vom Institut an das Unternehmen.
- Bekanntmachung der Aufgabenstellung der (wissenschaftlichen) Arbeit, Auswahl und Vermittlung geeigneter Kandidaten/innen (Recruiting-Aspekt).
- Startgespräch(e) im Unternehmen, gegebenenfalls mehrere Runden, bis Projektziele und Aufgabenstellung formuliert sind.
- Mit dem Unternehmen abgestimmte Projektplanung gemeinsam mit der/dem Studierenden.
- Besprechungen und Abnahme von Zwischenberichten mit Präsentationen im Unternehmen.
- Berücksichtigung von Aspekten der praktischen, unternehmensrelevanten Umsetzung.
- Abschlusspräsentation in Anwesenheit der Ansprechperson im Unternehmen und der TU Graz-Betreuerin/des TU Graz-Betreuers, in der Regel in den Räumlichkeiten des Unternehmens und einem größeren Zuhörerkreis mit Diskussion und Argumentation der Vorgehensweise und Ergebnisse.
- Hinzu kommen die Kosten für fallweise nötige Labor- oder Prüf-Infrastruktur, zusätzliche Softwarelizenzen und Reisen, deren Vergütung jedenfalls separat zu berücksichtigen ist.

Für diesen zusätzlichen Aufwand ist eine pauschale Vergütung für das Institut vorgesehen, deren Höhe im Vorhinein vertraglich festzulegen ist.

Die Bezahlung der bzw. des Studierenden ist gesondert zu regeln.²

² Die TU Graz präferiert eine Anstellung der bzw. des Studierenden am Institut. Falls dies nicht möglich ist, muss das Unternehmen für eine angemessene Vergütung der Tätigkeit der bzw. des Studierenden sorgen. In diesem Fall muss das Unternehmen selbst sicherstellen, dass die bzw. der Studierende dem Unternehmen entsprechende Rechte und Benutzungsbewilligungen an Werken und Erfindungen bzw. Patenten einräumt.